

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Produktname: Magnesium. In Pulverform, Blöcken und Stücken erhältlich.

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Verwendung auf den Händen.
Verringert die Schweißbildung an den Händen, für das Klettern vorgesehen.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Name des Unternehmens: **C.A.M.P. SpA**
Costruzione Articolati Montagna Premana
Via Roma, 23 - 23834 Premana (LC) - Italy
Tel. +39 0341 890117
www.camp.it - contact@camp.it

1.4 NOTRUFNUMMER

Notrufnummer der Charité Universitätsmedizin Berlin Tel. +49 30 - 192 40
Wenn ansässig in einem anderen Land, wenden Sie sich bitte an die zuständigen nationalen Behörden.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Nicht klassifiziert.

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

GHS-Piktogramm: Keine
Warnhinweis: Keine
Gefahrenhinweise: Nicht zutreffend.
Sicherheitshinweise: Nicht erforderlich.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Unbekannt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 GEMISCHE

CAS NUMMER/EG NUMMER	NAME	%	EINSTUFUNG
546-93-0 / 208-915-9	Magnesiumcarbonat	-	Keine Angabe.

Magnesiumcarbonat (Magnesit) ist ein Stoff, der in der Natur vorkommt.

Bearbeitungsverfahren:

Magnesit → Kalzinierung → $4\text{MgCO}_3\text{Mg(OH)}_2\cdot 5\text{H}_2\text{O}$ → Mahlen → Endprodukt

Zertifizierungen:

- Die Produktion der Rohstoffe erfüllt die Anforderungen der ISO 9001.
- Für die Verwendung in Lebensmitteln zertifiziert.
- Enthält keine Schwermetalle.
- Enthält keine Allergene.
- Enthält kein Gluten.

Hygroskopisches Material: muss an einem trockenen Ort gelagert werden.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemein:	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Bei Einatmen:	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag:	Mit viel Wasser und Seife waschen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Bei Kontakt mit den Augen:	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Bei Verschlucken:	Wenn die verunfallte Person bei Bewusstsein ist, sollte sie Wasser trinken und zum Erbrechen gebracht werden. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Bei Einatmen:	Keine besonderen Symptome.
Hautkontakt:	Keine besonderen Symptome.
Bei Kontakt mit den Augen:	Keine besonderen Symptome.
Bei Verschlucken:	Keine besonderen Symptome.

4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Symptome:	Symptomatisch behandeln
-----------	-------------------------

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. LÖSCHMITTEL

Das Produkt ist nicht feuergefährlich. Feuerlöschmittel verwenden, die mit den Materialien in der Umgebung verträglich sind.

5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Unter normalen Bedingungen keine.

5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Keine Hinweise.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Schutzvorrichtungen:	Siehe Abschnitt 8.
Persönliche Vorsichtsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.- Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen
Vorgehensweise in Notfallsituationen:	<ul style="list-style-type: none">- Frischluft zuführen.

6.2. UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Ordnungsgemäß entsorgen, nicht in die Kanalisation oder in Gewässer ableiten.

6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Rückhaltung:	Das Produkt in offenen Behältern sammeln. Nach Möglichkeit befeuchten, um Staubaufwirbelung zu vermeiden.
Reinigung:	Den betroffenen Bereich reinigen. Keine Säuren verwenden.

6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Protecting equipment:	Siehe Abschnitt 8.
Sicherheitsvorkehrungen:	<p>Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.- Nicht einatmen.- Staub nicht einatmen.

- Nach der Verwendung Hände/Haut sorgfältig waschen.
- Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- Die Bildung und Anhäufung von Staub so gering wie möglich halten.

7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

- Vor der Verwendung das Etikett aufmerksam lesen.
- Nur in Originalverpackung aufbewahren.
- An einem trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Von starken Säuren und unverträglichen Stoffen fernhalten.

7.3. SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Dieses Produkt darf nur für die in Abschnitt 1.2 dieses Dokuments genannten Zwecke und auf die dort beschriebene Weise verwendet werden

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Grenzwerte für die Verwendung am Arbeitsplatz: Zeitgewichteter Mittelwert TWA: 5mg/m³ – 8h.

Arbeitsplatzgrenzwert TVL:

ACGIH 5 mg / m³ lungengängige Partikel und 10 mg / m³ einatembare Partikel.

NIOSH 10mg / m³ TWA (Gesamtstaub); 5mg / m³ TWA (lungengängiger Staub)
(In der Liste als Magnesiumcarbonat aufgeführt).

OSHA 15 mg / m³ (Gesamtstaub); 5mg / m³ (lungengängige Anteile)

8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Verwenden Sie das Produkt in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz. Während der Pausen und am Ende des Arbeitstages gründlich die Hände waschen.
Allgemeine Maßnahmen:	Nur CE-gekennzeichnete persönliche Schutzeinrichtungen verwenden.
Schutz für die Augen:	Bei Staub in der Luft ist eine Schutzbrille zu tragen.
Schutz der Atemwege:	Im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei Staub in der Luft muss eine Atemschutzmaske mit einem Partikelfilter getragen werden, der für die Konzentration des Stoffes in der Umgebungsluft geeignet ist.
Schutz der Hände:	Im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei Hautreizungen die Anwendung abbrechen.
Schutz der Haut:	Im Allgemeinen nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

- AGGREGATZUSTAND: fest.
- ERSCHEINUNGSFORM: Pulver / Ungleichmäßigen Stücken
- FARBE: Weiß
- GERUCH: geruchlos ZERSETZUNGSTEMPERATUR: bei über 250°C
- MOLEKULARGEWICH: 485,52
- EIGENGEWICHT: 2,16
- LÖSLICHKEIT: schwach wasserlöslich (0,04g/100ml Wasser).

9.2. SONSTIGE ANGABEN

Keine Angaben.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

Unter normalen Bedingungen stellt das Produkt keine Gefahr im Hinblick auf das Reaktionsvermögen dar.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Unter normalen Bedingungen verhält sich das Produkt stabil.

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Unter normalen Bedingungen ruft das Produkt keine gefährlichen Reaktionen hervor.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Nicht mit Säuren mischen.

10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Von starken Säuren und unverträglichen Stoffen fernhalten.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Nicht zutreffend.

Anmerkung: unter "normalen Bedingungen" sind die in diesem Dokument unter Abschnitt 7.2 aufgeführten Bedingungen gemeint.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Akute Toxizität: nicht klassifiziert.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. TOXIZITÄT

Ökotoxikologische Auswirkungen: Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

MAGNESIUMCARBONAT: Akute Ökotoxizität: keine konkreten Daten vorhanden.

- Krebstiere: C, EC50, 28 Tage, 1.355mg/l.

Chronische Ökotoxizität: keine konkreten Daten vorhanden.

- Fische: Salmo gairdneri, LC50, Reproduktion 28 Tage, 1,355mg/l
- Krebstiere: Daphania magna EC50, Reproduktion 21 Tage, 125mg/l
- Krebstiere: Daphania magna LOEC, Reproduktion 21 Tage, 82 mg/l

12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Persistenz:

MAGNESIUMCARBONAT: Fällung von Magnesiumcarbonat (anorganisches Produkt).

Abbaubarkeit: wird im Wasser schnell abgebaut.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Angaben.

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.
Ein Eindringen in den Boden ist zu vermeiden.

Mobilität: Aerosol.

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

Das Produkt enthält keine PBT- und vPvB-Stoffe.

12.6. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

12.7. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Unbekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

- Das Produkt darf nicht in die Umwelt, Kanalisation oder in Gewässer gelangen.
- Abfälle und leere Verpackungen müssen gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgt werden.

- Das Produkt in einer zugelassenen Deponie entsorgen oder mit HCL (Chlorwasserstoff, für die Entsorgung großer Mengen) neutralisieren).
- Die Bestimmungen der Richtlinie 91/689/EWG über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle muss eingehalten werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Es gibt keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den Transport.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

- RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
- RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.
- VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- VERORDNUNG (EU) NR. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- VERORDNUNG (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit ist nicht erfolgt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt zur Materialsicherheit ist eine Ergänzung zu den technischen Anweisungen für die ordnungsgemäße Verwendung des Produkts, jedoch kein Ersatz. Das Dokument wurde anhand des aktuellen Wissensstandes und der geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften verfasst. Diese Packungsbeilage entbindet den Benutzer nicht von der Pflicht, alle rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften in Bezug auf das Produkt, den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Schutz der Umwelt zu kennen und zu befolgen. Das Produkt darf ausschließlich für die angegebenen Zwecke verwendet werden. Es ist Aufgabe des Benutzers, bei der Verwendung des Produkts die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Das Produkt nicht mit anderen Stoffen mischen oder zur Reaktion bringen.

Für die korrekte Verwendung großer Produktmengen (>120L/20Kg):

Verwenden Sie das Produkt in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages gründlich die Hände waschen. Direkten Kontakt mit der Haut vermeiden.

16.2. LETZTE REVISION

März 2022.